

# Strategische Ziele des Bundesrats

Für die Schweizerische Exportrisikoversicherung, 2007 – 2010  
gültig vom 01.01.2007 bis 31.12.2010

## 1 Ausgangslage, übergeordnete Ziele und Aufgaben

Gemäss Gesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERVG) führt der Bund eine Exportrisikoversicherung (SERV). Gestützt auf Art. 33 SERVG legt der Bundesrat die strategischen Ziele der SERV für vier Jahre fest. Der Bundesrat erwartet von der SERV, dass sie zur Erreichung der übergeordneten Ziele gemäss Art. 5 SERVG beiträgt:

- a) Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Schweiz
- b) Förderung des Wirtschaftsstandorts Schweiz durch die Erleichterung der Teilnahme der Exportwirtschaft am internationalen Wettbewerb.

Der Bundesrat erwartet, dass die SERV die ihr gemäss SERVG und der Verordnung über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV-V) zugewiesenen Aufgaben erfüllt und zur Exportförderung beiträgt.

## 2 Strategische Schwerpunkte

Der Bundesrat erwartet von der SERV

- a) dass sie die neue Möglichkeit der **Versicherung des Privaten Käuferrisikos** zielgerichtet umsetzt, um diese Lücke im Angebot so zu schliessen, dass der bisherige Wettbewerbsnachteil der schweizerischen Exporteure in diesem Bereich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten behoben wird. Sie stellt dabei sicher, dass die zur sorgfältigen, professionellen Anwendung dieses neuen Instruments notwendigen Grundlagen im Bereich der Informationsbeschaffung, der Bonitätsanalyse und der Schadensminderungsprozesse vorhanden sind und auf Grund der praktischen Erfahrungen laufend verbessert werden.
- b) eine zielgemässe **Deckungspolitik**. Sie bietet eine breite Palette von Versicherungsprodukten an und bedient im Rahmen ihrer Risikopolitik ohne Diskriminierung grundsätzlich alle Märkte und alle Exportkunden der Schweiz in allen Branchen.
- c) die gute **Zugänglichkeit des Angebots**. Sie sorgt für Transparenz ihrer Versicherungsprodukte und für eine administrativ einfache Abwicklung der Versicherungsgeschäfte, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen.
- d) die **internationale Wettbewerbsfähigkeit** des Angebots durch eine laufende Optimierung ihrer Deckungs- und Prämienpolitik, eine bedürfnisgerechte Produktgestaltung sowie eine effiziente und kundenfreundliche Organisation. Im Vergleich zu den staatlichen Exportrisikoversicherungen der wichtigsten Konkurrenzländer weist sie wettbewerbsfähige Leistungen aus.

- e) die Gestaltung ihres Angebots in **Ergänzung zum Privatmarkt**. Unter konsequenter Beachtung der Marktabgrenzung gemäss Artikel 5 SERV-V (Subsidiarität) betreibt sie ein kundennahes Marketing mit dem Ziel, möglichst alle potentiellen Kunden zu erreichen und deren Bedürfnisse zu kennen. Sie pflegt ein gutes Einvernehmen mit den Privatversicherungen.
- f) eine zielgerichtete branchenübliche **Risikopolitik**. Sie versichert Risiken innerhalb des vorgegebenen Verpflichtungsrahmens sowie ihrer Risikotragfähigkeit und betreibt ein entsprechendes Risikomanagement.
- g) die **langfristige Eigenwirtschaftlichkeit**. Er erwartet, dass die SERV sich mit eigenen Mitteln finanziert und sicherstellt, dass dem Bund langfristig keine Kosten entstehen. Zu diesem Zweck verfolgt die SERV eine Risiko- und Prämienpolitik, welche längerfristig einen Ausgleich zwischen den anfallenden Schäden und den Einnahmen aus Prämien, Zins- und Rückzahlungen sowie den Erhalt und den weiteren geschäftsnotwendigen Ausbau ihres Kapitals erlaubt. Sie stellt ihre Eigenwirtschaftlichkeit gemäss Risikolage dar.
- h) die Berücksichtigung der **aussenpolitischen Grundsätze sowie der völkerrechtlichen Verpflichtungen des Bundes** in ihrer Geschäftstätigkeit. Sie trifft entsprechende Vorkehrungen, insbesondere im Antragsverfahren der Versicherungsgewährung. Sie schafft Transparenz und kommuniziert mit den Bundesstellen über deren Einhaltung.

### 3 Entwicklungsschwerpunkte

Der Bundesrat erwartet von der SERV:

#### 3.1 Management

- a) die Konsolidierung der Organisation, die Etablierung eines einwandfreien operativen Betriebs und den Aufbau eines internen Kontrollsystems im ersten Jahr.
- b) die Etablierung einer aussagekräftigen Darstellung der Eigenwirtschaftlichkeit (Ziff. 2g) sowie eines zweckmässigen Risikomanagements (Ziff. 2f) im ersten Jahr.
- c) die Führung des Dialogs mit der Privatassekuranz insbesondere im Zusammenhang mit der Subsidiarität (Ziff. 2e).

#### 3.2 Personal

- d) die Entwicklung, Bindung und Rekrutierung von qualifiziertem Personal.
- e) eine Leitung, die durch ein zukunftsgerichtetes Change Management, durch Personalentwicklung und interne Kommunikation die Identifikation mit der neuen Organisation stärkt.

### **3.3 Zusammenarbeit mit dem Bund**

- f) dass sie ihren Beitrag zur erfolgreichen Etablierung der Zusammenarbeit mit dem Bund nach den Grundsätzen der modernen Verwaltungsführung (Corporate-Governance-Bericht des Bundesrates) leistet.

## **4 Besondere Bestimmungen**

### **4.1 Geschäfte von besonderer Tragweite**

Der Bund kann gestützt auf Art. 34 SERVG der SERV bei Geschäften von besonderer Tragweite Anweisungen erteilen.

Der Bundesrat erwartet vom Verwaltungsrat der SERV, dass er

- a) eigenverantwortlich aus einer unternehmerischen Beurteilung des Geschäfts über alle Versicherungsanträge entscheidet, insbesondere auch über Anträge, die Fragestellungen betreffend die aussenpolitische Kohärenz, Umweltaspekte, Antikorruption oder Menschenrechte aufweisen;
- b) die Geschäfte von besonderer Tragweite frühzeitig identifiziert und darüber rechtzeitig angemessen das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement informiert;
- c) bei Geschäften von besonderer Tragweite, zu denen der Bundesrat der SERV Anweisungen erteilen will, eine Empfehlung zuhanden des Bundesrats macht;
- d) in der Öffentlichkeit Transparenz über den Abschluss von Geschäften von besonderer Tragweite herstellt und so breiter öffentlicher Kritik an der SERV entgegenwirkt.

### **4.2 Wahrung des allgemeinen öffentlichen Interesses**

Der Bundesrat erwartet von der SERV, dass sie zur Wahrung des allgemeinen öffentlichen Interesses

- a) regelmässig (mindestens einmal im Jahr) den Dialog mit Wirtschaft und Gesellschaft führt, namentlich den Sozialpartnern und Organisationen der Zivilgesellschaft, und über dessen Ergebnis berichtet;
- b) die Einschätzungen der Sozialpartner und der Organisationen der Zivilgesellschaft zu Geschäften von besonderer Tragweite in seine Entscheidungsfindung einbezieht.

### **4.3 Kooperationen und Beteiligungen**

Der Bundesrat erwartet von der SERV, dass sie im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags mit anderen in der Exportförderung tätigen Organisationen erfolgreich zusammenarbeitet.

Geht die SERV gemäss Artikel 8 SERVG eine Kooperation oder Beteiligung ein oder überträgt sie eine Aufgabe an Dritte, so erwartet der Bundesrat, dass diese

- a) der Erreichung der gesetzten Ziele dient;
- b) zu einer wirtschaftlichen Geschäftsführung beiträgt;
- c) von der SERV stufengerecht begleitet wird;
- d) im Rahmen der finanziellen und personellen Mittel der SERV erfolgt und dem Risikoaspekt genügend Rechnung getragen wird.

Die SERV nimmt auch in Kooperationen, bei Beteiligungen und Aufgabenübertragungen weiter vollständig ihre Verantwortung zur Aufgabenerfüllung wahr.

#### **4.4 Vertretung in internationalen Organisationen**

Der Bundesrat erwartet von der SERV, dass sie

- a) den Bund unter Vorbehalt besonderer Anordnungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements bei den Verhandlungen zum Exportkreditarrangement<sup>1</sup> und zu den OECD-Vereinbarungen über Exportkredite unterstützt und diese aktiv mitgestaltet;
- b) den Bund bei den Verhandlungen multilateraler Umschuldungsprotokolle im Club de Paris unterstützt;
- c) als Mitglied der Berner Union an deren Sitzungen teilnimmt und deren Vereinbarungen aktiv mitgestaltet;

Der Bundesrat erwartet von der SERV, wenn sie den Bund im Rahmen von internationalen Organisationen und Vereinigungen vertritt, dass sie

- d) die Interessen des Bundes im Sinne des Gesetzes und der Verordnung sowie der strategischen Ziele wahrnimmt;
- e) die Anliegen und Einschätzungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in die Verhandlungen und Vereinbarungen einbringt und
- f) das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement über die Ergebnisse der Vertretung informiert.

#### **4.5 Berichterstattung und Evaluation**

Die SERV berichtet dem Bundesrat in Ergänzung zu Geschäftsbericht und Jahresrechnung jährlich schriftlich über die Erreichung der strategischen Ziele. Sie erhebt die relevanten Daten für das laufende strategische Controlling des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und die Evaluation gemäss Artikel 35 SERVG. Zusätzlich pflegt sie während dem Jahr den regelmässigen Austausch mit dem Bund.

September 2007

---

<sup>1</sup> Arrangement on Officially Supported Export Credits